

Montag den 7. Juni 1869.

(211—2)

Nr. 3388.

Rundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain

vom 14. Mai 1869, Nr. 3388,

betreffend die weitere Aufnahme Einjährig-Freiwilliger in das Heer (Kriegsmarine.)

Im Nachhange zu der Rundmachung der k. k. Landesregierung vom 10. Jänner 1869, Nr. 8885 L. G. B. für Krain Nr. 6, wird der Inhalt der Circularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 24. April 1869, Abth. 2, Nr. 3050, betreffend die weitere Aufnahme Einjährig-Freiwilliger in das Heer (Kriegsmarine) in Folge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit vom 4. Mai 1869, Nr. 2343, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anläßlich vorgekommener Anfragen über die Zulässigkeit der Assentirung Einjährig-Freiwilliger nach dem Beginne der gegenwärtigen Präsenzdienstperiode wird erläutert, daß nur die Aufnahme für die mit 1. März begonnene Präsenzdienstperiode der Einjährig-Freiwilligen zu dem bezeichneten Zeitpunkte geschlossen wurde, daher auch Aufnahmsgesuche, welche nachträglich einlangen oder eingelangt sind, hinsichtlich des etwa beabsichtigten gleichzeitigen Dienstantrittes der Aspiranten nicht mehr berücksichtigt werden können.

Keineswegs aber darf den Freiwilligen, gleichviel, ob sie zu dem Aufschube des Dienstantrittes berechtigt sind oder nicht, aus Ursache der erst nach dem Beginne der Präsenzdienstperiode erfolgten Anmeldung die Aufnahmsbewilligung verweigert werden, weil es nicht angeht, aus der durch das Interesse der militärischen Ausbildung gebotenen Feststellung eines regelmäßigen Termins für den gleichzeitigen Dienstantritt eine Beschränkung der freiwilligen Assentirungen zu folgern, welche gesetzlich nicht begründet ist.

Nur jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersklasse zur regelmäßigen Stellung bereits berufen sind, ist nach § 20 des Wehrgesetzes der freiwillige Eintritt während derstellungsperiode, deren ausnahmsweise späterer Beginn für dieses Jahr nachträglich festgesetzt werden wird, nicht gestattet.

Es unterliegt daher die fortdauernde Aufnahme der Einjährig-Freiwilligen unter den gesetzlichen Bedingungen keinem Anstande, nur dürfen sie gegenwärtig zum Präsenzdienste nicht mehr herangezogen werden, sondern haben denselben mit 1. Oktober 1869, oder jenes Jahres, welches sie nach § 21 des Wehrgesetzes selbst wählen können, zu beginnen.

Damit namentlich jenen Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste, welche den zur diesjährigen regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen angehören und in Ermanglung der vorgeschriebenen Studienzeugnisse den Nachweis der höhern Bildung durch Ablegung einer besonderen Prüfung zu liefern haben, hiezu noch vor dem Beginne derstellungsperiode die Gelegenheit geboten werde, werden die Prüfungs-Commissionen bei den Truppendivisions-Commanden erneuert activirt.

Die Prüfungen finden monatlich wenigstens einmal statt und sind in der Regel am letzten Donnerstag eines jeden Monats vorzunehmen.

In Zukunft hat bei diesen Prüfungen zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges das nachfolgende Programm zur Richtschnur zu dienen.

Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse von ausländischen Unterrichtsanstalten liefern, haben ihren Gesuchen das neueste Programm oder Statut derjenigen Lehranstalt des Auslandes beizuschließen, an welcher sie zuletzt studirt haben und deren Zeugnisse sie beibringen.

In Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen freiwilligen Dienste werden ferner der Practicantencurs der niederösterreichischen Landes-Ackerbauschule zu Grossau und die Handelsakademie zu Pest als den Obergymnasien oder Oberrealschulen gleichgestellt betrachtet. Aspiranten der bezeichneten Ackerbauschule haben durch Zeugnisse dieser Lehranstalt nachzuweisen, daß sie den Practicantencurs vollständig absolvirt und die vorgeschriebenen strengen Prüfungen über die vortragenen Gegenstände mindestens mit gutem Erfolge abgelegt haben; die von den absolvirten Zöglingen der Handelsakademie zu Pest beigebrachten vorgeschriebenen Zeugnisse müssen von dem, den jeweiligen Prüfungen beizuziehenden Schulen-Inspector gegengezeichnet sein.

Zum Schlusse wird noch erinnert, daß wohl die Eintheilung Einjährig-Freiwilliger zu den Depots-Cadres im Allgemeinen, keineswegs aber zu den 4. oder 5. Feldbataillons der Linien-Infanterie unterjagt ist, welsch letztern es — wenn gleich sie sich den größten Theil des Jahres hindurch auf einem niedern Stande befinden — an den erforderlichen Lehrkräften nicht fehlt.

Programm:

für die Aufnahmsprüfungen Einjährig-Freiwilliger.

1. Die Prüfungsgegenstände sind folgende:

A. Mathematik, und zwar:

- a) Algebra,
- b) Planimetrie und
- c) Stereometrie;

B. Geschichte,

C. Geographie,

D. Latein und

E. eine zweite der lebenden Sprachen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder statt einer dieser Sprachen französisch oder englisch.

Statt der Stereometrie können sich die Aspiranten nach freier Wahl aus zwei der nachbenannten Fächer, und zwar aus der kaufmännischen Arithmetik, Naturgeschichte, Physik oder Chemie prüfen lassen.

Wer sich aus der kaufmännischen Arithmetik prüfen läßt, ist aus der speciellen Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie mit überwiegender Rücksicht auf Handel und Gewerbe und deren Statistik zu prüfen.

Wer sich den Prüfungen zu D oder E nicht unterzieht, kann für jede derselben aus einem der im Alinea 2 bezeichneten Gegenstände sich prüfen lassen, wobei die Wahl des Faches soweit unbeschränkt ist, als der Betreffende statt der Stereometrie nicht schon zwei dieser Gegenstände gewählt hat.

2. Was den Umfang der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen betrifft, so wird verlangt:

Algebra: bis einschließlich der Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten;

Planimetrie: mit Inbegriff der Haupteigenschaften der Regelschnittslinie;

Stereometrie: vollständig;

Geschichte: Kenntniß der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte bis zum zweiten Pariser Frieden; nähere Kenntniß der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie;

Geographie: allgemeine Kenntniß der mathematischen und physikalischen Geographie, dann der geographischen Verhältnisse der fünf Welttheile; besondere Kenntnisse von Mitteleuropa und specielle Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie;

Latein: Uebersetzung eines Thema's ins Lateinische; Exponiren aus Salustus oder Cäsar;

Naturgeschichte: übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche;

Physik: Kenntnisse der wichtigsten Lehren;

Chemie: Kenntnisse der elementaren Grundlagen mit Berücksichtigung ihrer Anwendung auf die wichtigsten Gewerbszweige.

3. Die Gesamtprüfung ist in der dem Aspiranten geläufigsten Sprache vorzunehmen, in welcher eine gründliche Kenntniß der Grammatik sowie die Fähigkeit, über ein gegebenes Thema einen orthographisch fehlerfreien und gut stilisirten Aufsatz zu fertigen, verlangt wird.

Die von dem Aspiranten geforderte Kenntniß einer zweiten Sprache (zu 1 E) ist durch richtiges Uebersetzen eines Thema's aus dem Buche und nach dem Gehör darzulegen.

Sigmund Conrad v. Gubersfeld m. p.,
k. k. Landespräsident.

(214—1)

Nr. 4669.

An die p. t. Bewohner Raibach's.

Bei Veröffentlichung der Armeninstitutsrechnung für das Jahr 1868 hat der Magistrat bereits in dem einbegleitenden Berichte vom 11ten Februar 1869 auf den leidigen Umstand hingewiesen, daß die gewöhnlichen Einnahmen des Armenfondes zur Bestreitung auch des dringendsten Erfordernisses schon seit ein paar Jahren nicht mehr hinreichen, welcher Umstand zunächst darin seinen Grund hat, daß die freiwilligen Beitragsleistungen um ein Bedeutendes abgenommen haben.

Nachdem die Armeninstituts-Commission in der Sitzung vom 28. Mai d. J. diese für den Armenfond so traurige Wahrnehmung eingehend berathen und endlich zu dem Schlusse gelangt ist, daß bis zu der unter Einem eingeleiteten Regelung des Armenwesens in dieser Hauptstadt zunächst auf eine ergiebige Subscription der freiwilligen Beiträge zum Armenfonde reflectirt werden müsse — nachdem ferner der Gemeinderath in der Sitzung vom 1. d. M. bei der beschlossenen Vermehrung der städtischen Wachmannschaft namentlich die Hintanhaltung des Hausbettelers vor Augen hatte — wodurch den diesbezüglichen vielen Klagen abgeholfen werden wird, so erlaube ich mir an die p. t. Bewohner Raibach's — an alle Freunde und Unterstützer der Armen — die Bitte zu stellen, die durch den Stadtmagistrat wieder eingeleitet werdende Subscription freiwilliger Beiträge für den Armenfond in dem Anbetrachte, daß die Armeninstituts-Commission sonst in ihrem ohnehin so schwierigen Wirken bedeutend behindert würde — durch Einzeichnung ergiebiger Beiträge umsomehr unterstützen zu wollen, als ja der bekannte Mildthätigkeitsinn der edlen und hochherzigen Bewohner dieser Landeshauptstadt eben dadurch wieder bekräftigt würde.

Raibach, am 2. Juni 1869.

Armeninstituts-Commission.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(215—2)

Nr. 4662.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der neu creirten acht magistratischen Wachmannstellen wird der Concurs bis 18. Juni l. J. ausgeschrieben.

Jeder Wachmann erhält eine jährliche Löhnung von 280 fl. nebst Diensteskleidung, bestehend aus Mantel, Rock, Hose, Weste und Kappe für's erste Jahr — dann abwechselnd nebst Hose, Weste, Kappe für ein Jahr einen Rock, das andere Jahr einen Mantel.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung des vollkommenen Gesundheitszustandes und des Körpermaßes, des Alters, ihrer Befähigung, Sprach- und Schreibkenntnisse, insbesondere der beiden Landessprachen, innerhalb des Concurstermines hieran zu überreichen.

Ausgediente Militärs, Gendarmen und im Sicherheitsdienste bereits vertraute Individuen werden vorzüglich berücksichtigt.

Stadtmagistrat Raibach, am 4. Juni 1869.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.